



Sankt Augustin, 6.5.2021

Laufende Nummer: 13/2021

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für
Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen
an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 18.03.2021**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (DSH-Ordnung)

vom 18.03.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 49 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 Covid-19-HochschulmaßnahmenG vom 1.12.2020 (GV. NRW. S.1110), erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg nach Maßgabe der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 16.07.2019) folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (DSH-Ordnung):

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3 Form und Fristen der Bewerbung; Zulassungsverfahren.....	5
§ 4 Prüfung; Prüfungsentgelt	6
§ 5 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission.....	7
§ 6 Schriftliche Prüfung.....	7
§ 7 Mündliche Prüfung	10
§ 8 Prüfungsergebnis	11
§ 9 Wiederholung der Prüfung.....	12
§ 10 Einsicht in die Prüfungsprotokolle.....	12
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung.....	12
§ 12 Ungültigkeit der Prüfung.....	13
§ 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	14
Anlage: Musterzeugnis	

Präambel

Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen (§ 49 Abs. 10 HG). **Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Einschreibung in deutschsprachige Bachelorstudiengänge an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Abweichend davon gelten bei einigen deutschsprachigen oder bilingualen Masterstudiengängen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg auch die Gesamtergebnisse DSH-1 bzw. DSH-3 als notwendige Zulassungsvoraussetzung.** Genaue Informationen zu den geforderten Nachweisen über sprachliche Kenntnisse für die Bachelor- und Masterstudiengänge sind den jeweiligen Prüfungsordnungen zu entnehmen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. Präambel in Verbindung mit §7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“(RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“(DSH) erfolgen.
- (2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 5 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt i.d.R. über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 RO können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) oder höhere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH3) festgelegt werden.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur DSH regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (2) Die folgenden Personengruppen können zur DSH zugelassen werden:
 - a) Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines der Prüfung vorausgehenden DSH-Vorbereitungskurses an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg;
 - b) Studierende, die an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bereits einen englischsprachigen Studiengang absolvieren und einen Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf B2-Niveau durch Vorlage eines Zertifikats (Goethe-Zertifikat B2, telc B2, DSH 1, TestDaF TDN 3 in allen Prüfungsteilen, ÖSD B2) oder eines benoteten Zeugnisses eines Kurses auf

B2-Niveau erbringen können;

- c) Bewerberinnen und Bewerber auf ein Fachstudium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, die einen Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf B2-Niveau durch Vorlage eines Zertifikats (Goethe-Zertifikat B2, telc B2, DSH 1, TestDaF TDN 3 in allen Prüfungsteilen, ÖSD B2) oder eines benoteten Zeugnisses eines Kurses auf B2-Niveau erbringen können.

(3) Von der DSH gemäß § 2 Abs. 1 sind ausgeschlossen:

- a) Studierende, die die DSH für den an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg angestrebten Studiengang gemäß § 2 Abs. 2 bereits bestanden haben.
- b) Studierende, die aufgrund der folgenden Nachweise von der DSH befreit wurden:
 - i. Inhaberinnen und Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule im In- oder Ausland erworben wurde;
 - ii. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen einer deutschsprachigen Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg bzw. an der nach Landesrecht zuständigen Stelle.
 - iii. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits erfolgreich ein Studium in einem deutschsprachigen Studiengang abgeschlossen haben;
 - iv. Inhaberinnen und Inhaber des Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II (DSD2);
 - v. Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS);
 - vi. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den papierbasierten oder digitalen TestDaF der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V., gemeinsam angeboten vom TestDaF-Institut und Goethe-Institut, mit einem Testergebnis von mindestens TDN4 in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben;
 - vii. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Prüfungen telc C1 Hochschule oder telc C2 erfolgreich abgeschlossen haben;
 - viii. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach Maßgabe des jeweiligen Studiengangs die Einschreibung in einen Studiengang anstreben, in dem die Kernveranstaltungen außer in deutscher regelmäßig auch in englischer Sprache abgehalten werden und die Abschlussprüfung nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches in englischer Sprache abgelegt werden kann. Ein Nachweis über die für die Studierfähigkeit erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache

(z.B. TOEFL) ist gemäß der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges bei der Zulassung oder Einschreibung vorzulegen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in englischer Sprache erworben haben, reicht die Vorlage des entsprechenden Zeugnisses als Nachweis der englischen Sprache aus. In Prüfungsordnungen kann abweichend hiervon geregelt werden, dass auch für diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Präambel dieser Ordnung gefordert wird;

- ix. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Rahmen eines Austauschprogramms die befristete Einschreibung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ohne Recht auf die Teilnahme an Abschlussprüfungen beantragen.
- x. Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene österreichische Sprachdiplom C2 (ÖSD C2).
- xi. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die unter Pandemie- oder ähnlichen Katastrophenbedingungen, die eine Präsenzprüfung ausschließen, eine vom Sprachenzentrum der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in elektronischer Form durchgeführte Sprachprüfung auf C1-Niveau erfolgreich bestanden haben.

§ 3 Form und Fristen der Bewerbung; Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur DSH ist nicht an die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Kurs geknüpft. Die zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze für die DSH sind begrenzt:
 - a) Teilnehmerinnen und Teilnehmern am DSH-Vorbereitungskurs an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg sowie Studierenden in englischsprachigen Studiengängen, die einen Nachweis über Deutschkenntnisse auf C1-Niveau gemäß § 2 Abs. 1 erbringen können, werden Teilnehmerplätze in der DSH garantiert.
 - b) Für Bewerberinnen und Bewerber auf ein Fachstudium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, die einen Nachweis über Deutschkenntnisse auf C1-Niveau gemäß § 2 Abs. 1 erbringen können, steht eine begrenzte Anzahl von Teilnehmerplätzen zur Verfügung. Informationen zu den jeweils zur Verfügung stehenden freien Kapazitäten sowie zum Anmeldeverfahren für Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf der Homepage des Sprachenzentrums sowie durch das Studierendensekretariat zur Verfügung gestellt.
- (2) Form und Fristen der Bewerbung zur DSH sowie das Zulassungsverfahren richten sich nach den Zulassungsvoraussetzungen § 2 Abs. 1:
 - a) Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines der Prüfung vorausgehenden DSH-

Vorbereitungskurses an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg melden sich schriftlich beim Sprachenzentrum zur DSH an. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15.01. (für das Sommersemester) bzw. 15.07. (für das Wintersemester); über die Zulassung zur Prüfung erfolgt ein Bescheid.

- b) Studierende, die an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bereits einen englischsprachigen Studiengang absolvieren, melden sich unter Vorlage des Nachweises über Deutschkenntnisse auf C1-Niveau gemäß §2 Abs. 1 schriftlich beim Sprachenzentrum zur DSH an. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15.01. (für das Sommersemester) bzw. 15.07. (für das Wintersemester); über die Zulassung zur Prüfung erfolgt ein Bescheid.
- c) Bewerberinnen und Bewerber auf ein Fachstudium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bewerben sich unter Vorlage des Nachweises über Deutschkenntnisse auf C1-Niveau gemäß § 2 Abs. 1c beim Sprachenzentrum für die DSH. Die Bewerbung erfolgt in schriftlicher Form mit dem auf der Homepage des Sprachenzentrums zur Verfügung gestellten Anmeldeformular jeweils bis zum 15.01. (für das Sommersemester) bzw. zum 15.07. (für das Wintersemester). Als Bewerbungsdatum zählt der Zeitpunkt, an dem das Anmeldeformular zusammen mit dem Nachweis über Deutschkenntnisse auf C1-Niveau beim Sprachenzentrum eingegangen ist. Die endgültige Zulassung zur DSH erfolgt in der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anmeldung, nachdem eine Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung durch das Studierendensekretariat erfolgt ist; über die Zulassung zur Prüfung erfolgt ein Bescheid.

- (3) Die Zulassung zur Prüfung enthält gleichzeitig eine Belehrung über die Folgen eines Versäumens des Prüfungstermins.

§ 4 Prüfung; Prüfungsentgelt

- (1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- (2) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile finden am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums statt.
- (3) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 7 Abs. 1.
- (4) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 nicht bestanden wurde. Eine Anerkennung von

Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

- (5) Die DSH an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg kann am Ende des Sommersemesters und/oder des Wintersemesters stattfinden.
- (6) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt erhoben. Die Höhe des Prüfungsentgelts wird auf der Homepage des Sprachenzentrums veröffentlicht. Die jeweilige Zahlungsfrist wird im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Erfolgt der Rücktritt einer Kandidatin oder eines Kandidaten, wird das Prüfungsentgelt nicht erstattet.
- (7) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 5 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.
- (2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiter/innen der Hochschulen zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) Die Prüfungskommission achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
- (4) Das Prüfungsergebnis ist von der jeweiligen Kommission festzusetzen; in Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende.
- (5) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschulen bzw. Studienkollegs, z.B. Vertreter/innen des Studienfaches bzw. des Fachbereichs/der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 6 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes.
(10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag.
Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die

- Bearbeitungszeit angerechnet)
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit 90 Minuten einschließlich Lesezeit)
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion.
(Bearbeitungszeit 70 Minuten)
- (2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei Themenbereiche umfassen.
 - (3) Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige deutsch-deutsche Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
 - (4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert (inklusive Vortrag des Hörtextes) höchstens vier Zeitstunden.
 - (5) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
Mit dieser Teilprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.
 - a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.
 - c) Aufgaben
Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.
 - Beantwortung von Fragen
 - Darstellung des Gedankenganges
 - Strukturskizze
 - Resümee

- d) Bewertung
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)
Mit dieser Teilprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.
- a) Art und Umfang des Textes
Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).
- b) Aufgaben Leseverstehen
Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
- Beantwortung von Fragen
 - Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes
 - Darstellung der Gliederung des Textes
 - Erläuterung von Textstellen
 - Formulierung von Überschriften
 - Zusammenfassung
- c) Bewertung Leseverstehen
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.
- d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen
Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
- e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)
Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte, wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexzte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 7 Mündliche Prüfung

Durch die mündliche Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit aufzeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische / andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Vorgabe sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 8 Prüfungsergebnis

- (1) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 7 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.
- (2) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 7 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (3) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in § 8 gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind. Über die mündliche Teilprüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Prüferinnen und Prüfern sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern zu unterzeichnen.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 1 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.
- (6) Das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung wird auf dem Prüfungszeugnis mit der Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse ausgewiesen
 - als DSH 1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH 2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH 3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.
- (7) Die oder der Prüfungsvorsitzende stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Über die bestandene DSH wird ein Zeugnis gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 6 unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden werden auf dem Zeugnis in Druckschrift vermerkt. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist. Auflagen zum Besuch studienbegleitender Deutschkurse können erteilt werden.
- (8) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (9) Die Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre lang ab Beendigung der Prüfung (Aushändigung der Prüfungsbescheinigung gem. § 9 Abs. 8 bzw. des Zeugnisses gem. §9 Abs. 7) aufbewahrt und anschließend gelöscht. Elektronische Archivierung ist zulässig. Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben der

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) erhoben und verarbeitet.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die DSH kann wiederholt werden.
- (2) Ein Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist schriftlich beim Sprachenzentrum zu stellen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der DSH werden bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über die Möglichkeit der Wiederholung sowie das Anmeldeverfahren informiert. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung geschieht auf entsprechenden Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers an der DSH durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden.
- (3) Für Wiederholungsversuche ist die Ordnung maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gültig ist.
- (4) Die DSH soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern die oder der Prüfungsvorsitzende nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsprotokolle

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Protokolle der mündlichen Prüfung gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung (gem. § 9 Abs. 8) oder des Zeugnisses (gem. § 9 Abs. 7) schriftlich oder per E-Mail bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen, die oder der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem angemeldeten Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Fall einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe als triftig anerkannt, kann bis zum Ende der Einschreibefrist ein neuer Prüfungstermin anberaumt werden. Für den Ersatztermin einer mündlichen Prüfung besteht die Möglichkeit, eine bereits bestandene schriftliche Prüfung anzurechnen. Kann bis zum Ende der Einschreibefrist kein Ersatztermin durchgeführt werden, kann die Prüfung erst wieder zum regulären Prüfungstermin im nächsten Semester abgelegt werden.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung von der oder dem Prüfungsvorsitzenden überprüft wird.
- (4) Belastende Entscheidungen der oder des Prüfungsvorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dann kann die oder der Prüfungsvorsitzende die Prüfung nachträglich insgesamt für „nicht bestanden“ erklären. Der Täuschung ist gleichgestellt, wenn jemand einen erfolglosen Prüfungsversuch an einer anderen Hochschule verschwiegen hat.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (DSH-Ordnung) vom 18.10.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18.03.2021.

Sankt Augustin, den

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Präsident



DSH-Zeugnis®

Frau / Herr

geboren am: _____ in: _____

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen:

Textproduktion:

Leseverstehen:

Wissenschaftssprachliche Strukturen:

Mündliche Prüfung:

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Sankt Augustin, den _____

[Titel Vorname Name]

(Prüfungsvorsitzende/r)

[Titel Vorname Name]

(Mitglied der Prüfungskommission)

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom **Datum ergänzen** zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Reg-Nr.: 294-01/19). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2:2:1:2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3, Abs. 5 bis 7).
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit,...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit,...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit,...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische, wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: <ul style="list-style-type: none"> - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten,...). 		



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 13/2021

Sankt Augustin, den 06.05.2021

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.